

Vorsorge der Bauernfamilie richtig aufbauen

Die Leistungen der staatlichen Sozialwerke AHV/IV gelten auch für die bäuerliche Bevölkerung. Besonders wichtig in diesem Bereich ist die Deklaration eines AHV Einkommens für die Bäuerin. Die Altersvorsorge der AHV kann durch den Abschluss einer Sparvorsorge ergänzt werden. Grundsätzlich dient auch jede Eigenkapitalbildung diesem Ziel.

Inhalt	
Fallbeispiel: Hofübergabe lange vor der Pensionierung	2
Antworten auf die Fragen im Fallbeispiel	3
Private Altersvorsorge	3-4
Beispiel Berechnung Altersrente	4

Impressum	
Herausgeberin / Bezug	AGRIDEA Eschikon 28 CH-8315 Lindau T +41 (0)52 354 97 00 F +41 (0)52 354 97 97 www.agridea.ch
Autoren der ersten Ausgabe	Silvia Hohl, Rheineck, Roland Häberli, Flawil
Redaktion der zweiten Ausgabe	Rita Helfenberger, Irmgard Hemmerlein, Ueli Straub, AGRIDEA
Experte der zweiten Ausgabe	Christian Kohli, Schweizer Bauernverband, Brugg
Layout	Michael Knipfer, AGRIDEA



In Bauernfamilien ist es von grösster Bedeutung, für alle Familienmitglieder und für jeden Lebensabschnitt den richtigen Vorsorgeschutz einzurichten:

- Für Personen ohne Verpflichtung gegenüber Hinterlassenen ist in erster Linie eine gute Deckung bei Invalidität von Bedeutung;
- Personen mit Kindern und/oder mit Ehe- oder Konkubinatspartnern benötigen auch einen angemessenen Todesfallschutz. Insbesondere bei der Hofübernahme oder bei einer anderen bedeutenden Investition ist durch den Abschluss einer passenden Versicherung darauf hinzuwirken, dass die hohen finanziellen Verpflichtungen auch bei Invalidität oder nach einem Todesfall von den Hinterbliebenen getragen werden können.

Die Vorsorge beruht in der Schweiz auf dem 3-Säulen-Prinzip:

- 1. Säule:** Staatliche Vorsorge AHV/IV (für alle obligatorisch)
- 2. Säule:** Berufliche Vorsorge BVG (für Arbeitnehmende obligatorisch, für mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft und selbständig Erwerbende freiwillig)
- 3. Säule:** Private Vorsorge, Säulen 3a und 3b (freiwillig)

In der Landwirtschaft sind folgende Bereiche besonders zu beachten:

Krankenkasse dient als Grundversicherung

Für die Bauernfamilie stellt die Krankenkasse die Grundlage für den Personenversicherungsschutz dar. Darin werden die Arzt-, Arznei- und Spalkosten kombiniert für Krankheit und Unfall versichert. Für Betriebsleitende und mitarbeitende Familienmitglieder muss auch ein angemessenes Kranken- und Unfalltaggeld vorgesehen werden.

Fallbeispiel*: Hofübergabe lange vor der Pensionierung

Peter und Rita Müller bewirtschaften seit über 25 Jahren einen Landwirtschaftsbetrieb. Peter ist 55-jährig und Rita 52-jährig. Als einziges Kind hat Sohn Michael die landwirtschaftliche Ausbildung abgeschlossen und arbeitet seit zwei Jahren als Betriebsshelfer. Nun wird der Vater eine Stelle bei der Landwirtschaftlichen Genossenschaft annehmen. Schon immer war es ein Ziel von Peter und Rita, den Betrieb nicht erst kurz vor der Pensionierung dem Sohn zu übergeben. Rita ist in ihrem Erstberuf Krankenpflegerin und arbeitet wieder Teilzeit im Alters- und Pflegeheim. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, den Betrieb an Sohn Michael zu übergeben. Die Eltern werden vorläufig noch auf dem Betrieb wohnen, bis bei Michael eine Familiengründung aktuell wird. Nachher werden sie in das Elternhaus von Rita im gleichen Dorf ziehen. Die Eltern helfen dem Junior nach Bedarf und nach ihren Möglichkeiten auf dem Betrieb. Gegenseitige Arbeitsleistungen werden in Zukunft entschädigt. Einen Überblick über die wichtigsten Anpassungen gibt die Tabelle auf Seite 2/3.

Welche Fragen stellen sich?

1. Wie haben Peter und Rita Müller ihre Vorsorge bis jetzt aufgebaut?
2. Welche Massnahmen sind bei und nach der Hofübergabe zu treffen, damit die Vorsorge der neuen Situation gerecht wird? Die Bauernfamilie Müller hat sich nach den Empfehlungen der Versicherungsberatung des kantonalen Bauernverbandes versichert. Bei einer Hofübergabe müssen deshalb nur wenige Anpassungen vorgenommen werden. Wichtig ist, dass sich der neue Betriebsinhaber wieder genügend gut versichert.

* fiktives Beispiel

Dessen Höhe richtet sich nach den zu erwartenden Kosten für eine Ersatzkraft, welche im Falle einer Arbeitsunfähigkeit angestellt werden muss. Je nach Bedarf sind weitere Zusatzversicherungen abzuschliessen.

Die staatliche AHV/IV bildet eine solide Basis

Wie die ganze Wohnbevölkerung der Schweiz erhalten auch bäuerliche Familien die Grunddeckung für die Risiken Tod und Invalidität sowie für das Alter über die staatlichen Sozialwerke AHV/IV. Frauen steht ab Alter 64 und Männern ab Alter 65 die einfache Altersrente zu. Die Höhe der versicherten Leistungen variiert zwischen der Minimalrente von monatlich Fr. 1'170.– und der Maximalrente von Fr. 2'340.– (Stand 2014).

Grundlage für die Rentenbemessung ist das während der Beitragspflicht erzielte AHV-Einkommen, welches um allfällige Erziehungs- und Betreuungsgutschriften erhöht wird. Anspruch auf Erziehungs- und Betreuungsgutschriften haben Elternteile mit Kindern bis Alter 16, und Betreuungsgutschriften können für die Betreuung von stark pflegebedürftigen Familienangehörigen geltend gemacht werden. Für Bäuerinnen ohne eigenes Einkommen fällt die Leistung der 1. Säule im ersten Rentenfall (wenn der Ehemann noch keine AHV/IV-Rente bezieht) oftmals sehr tief aus. Der erste Rentenfall ist v.a. bei Invalidität von Bedeutung. Besser sieht es im 2. Rentenfall aus – dieser entsteht in der Regel dann, wenn beide Ehegatten das AHV-Rentenalter erreichen. Zu diesem Zeitpunkt kommt das sogenannte Splitting zur Anwendung, wobei sämtliche während der Ehe erzielten AHV-Einkommen je hälftig aufgeteilt werden (siehe auch Berechnungsbeispiel S.4).

Das Splitting wird vorgenommen,

- sobald beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente haben (häufigster Fall);
- oder wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine eigene Altersrente hat;
- oder wenn die Ehe geschieden wird.

Anspruch auf weitere Leistungen

Bezügerinnen einer AHV- oder IV-Rente haben im Bedarfsfall auch Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Diese Ergänzungsleistungen zu AHV und IV (EL) werden durch die Kantone ausgerichtet und helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und nicht etwa eine Fürsorge oder Sozialhilfe.

Sowohl die AHV wie die IV kennen die Hilflosenentschädigung. Anspruch darauf haben RentenbezügerInnen und Rentenbezüger, die bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Essen, Körperpflege usw. dauernd auf die Hilfe anderer Personen angewiesen sind, oder die dauernde Pflege oder persönliche Überwachung benötigen.

Zusätzliche Risikoversicherungen

Die Leistungen der 1. Säule bilden eine gute Grundversicherung. Um aber im Todes- oder Invaliditätsfall der Familie einen angemessenen Lebensstandard zu sichern, bedarf es in der Regel einer zusätzlichen Absicherung. Diese sollte über eine Risikoversicherung für beide Partner erfolgen, welche die Risiken Unfall und Krankheit umfasst. Die Höhe des zusätzlichen Schutzes muss in jedem Fall individuell ermittelt werden.

Einkommen aufteilen

Je nach Einkommen kann es sich lohnen, die Einkommen zwischen den Ehegatten aufzuteilen.

Dazu stehen zwei Möglichkeiten offen:

1. Die Deklaration eines AHV-Lohnes für die mitarbeitende Ehegattin ist der einfachste Weg.
- oder:
2. Beide Ehegatten deklarieren sich als Selbständigerwerbende mit entsprechendem Einkommen (siehe auch AGRIDEA-Merkblatt 10 «Als Bäuerin selbständigerwerbend auf dem Betrieb»).

Tipps

- Vorsorge bei Eintritt in eine neue Lebensphase oder bei grossen Investitionsvorhaben überprüfen und anpassen.
- Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden automatisch gutgeschrieben.
- Angemeldet werden müssen: Betreuungsgutschriften, Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen.
- AHV-Bezüge müssen bis spätestens drei Monate vor dem Bezug bei der zuständigen Ausgleichskasse angemeldet werden. Die Adressen und Telefonnummern der Ausgleichskassen sind auf der letzten Seite des Telefonbuchs oder im Internet zu finden.

Internet-Adressen

Systematische Rechtssammlung Bund:
www.admin.ch/bundesrecht

Bundesamt für Sozialversicherungen:
www.bsv.admin.ch

Internetseite der AHV-IV Institutionen:
www.ahv-iv.ch

Versicherungsdienstleistungen des SBV und der kantonalen Bauernverbände:
www.agrisano.ch

Treuhand-, Schätzungs- und Rechtsfragen beim SBV: www.agriexpert.ch

Antworten auf die Fragen im Fallbeispiel (Betriebsleiter Peter 55-jährig, Ehefrau Rita 52-jährig, Sohn Michael 25-jährig)

Versicherung	Bestehende Versicherungen	Notwendige Anpassungen
Heilungskosten (Krankheit + Unfall)	Peter, Rita und Michael Grundversicherung gemäss KVG ¹): Heilungskosten für Arzt, Arznei, Spitalaufenthalt, Labor, etc. Zusatzversicherung gemäss VVG ²): nach individuellen Bedürfnissen.	Peter, Rita und Michael Ausschluss Unfall, wenn mindestens 8 Std. pro Woche unselbständig angestellt. Prüfen, ob die Höhe der Franchise den persönlichen Bedürfnissen entspricht (mögl. Varianten: Fr. 300/500/1'000/1500/2'000/2'500).
Taggeldversicherung (Krankheit + Unfall)	Peter Fr. 160.– Wartefrist 30 Tage Rita Fr. 90.– Wartefrist 30 Tage Michael Fr. 80.– Wartefrist 30 Tage Taggeldversicherung mit Leistungsdauer 720 Tage. Die Höhe des Taggeldes und der Wartefrist hängt von der Betriebsgrösse, der Familiensituation und Risikobereitschaft ab. Es sollte eine Ersatzkraft bezahlt werden können.	Peter wird nicht weitergeführt, da über Arbeitgeber versichert. Rita reduzieren auf ca. Fr. 50.–, Wartefrist 30 Tage; der Rest ist über die Teilzeitstelle abgesichert. Michael erhöhen auf ca. Fr. 250.– Wartefrist 30 Tage.
Rente bei Erwerbsunfähigkeit (Krankheit + Unfall)	Peter Fr. 1'500.– pro Monat bis ins AHV-Alter Rita Fr. 1'000.– pro Monat bis ins AHV-Alter Monatliche Rente, Wartefrist 2 Jahre, löst Taggeldversicherung ab und ergänzt die staatliche Invalidenrente (1. Säule). Michael nichts vorhanden	Peter Fr. 1'500.– pro Monat Rita Fr. 2'000.– pro Monat Peter ist neu bei einer Pensionskasse versichert. Aufgrund des Eintrittsalters sind die Leistungen jedoch bescheiden – bestehende Versicherung wird deshalb belassen. Rita ist Teilzeit tätig und erreicht die Eintrittsschwelle (Fr. 1755.–/Monat, Stand 2013) in die Pensionskasse nicht. Risikoversicherung weiterführen. Michael Fr. 3'000.– pro Monat (Wartefrist 24 Monate) eventuell in Kombination mit Säule 2b.
Todesfallkapital (Krankheit + Unfall)	Peter Fr. 150'000.– Todesfall sinkend Rita Fr. 30'000.– Gemischte Versicherung Michael nichts vorhanden Grundsatz: Gesamtschuld abzüglich Pächterkapital = Versicherungssumme	Peter Vertrag auflösen Rita Vertrag bis Ablauf beibehalten Michael Fr. 300'000.– Todesfall sinkend, eventuell in Kombination mit Säule 2b
Altersvorsorge (ergänzend zur AHV)	Peter – Sparplan bei der Vorsorgestiftung Plan G (Säule 2b), Guthaben Fr. 45'000.– – Säule 3a Konto bei der Bank Fr. 35'000.– – Bankguthaben Fr. 25'000.– Rita keine Vorsorge Michael 3a Konto bei der Bank/Saldo Fr. 22'000.–	Peter – Das Guthaben der Säule 2b wird in die Pensionskasse des Arbeitgebers übertragen. – 3a Konto bei der Bank weiterführen. – Bankguthaben Fr. 25'000.– . – Erhält Fr. 100'000.– aus der Inventarübergabe vom Sohn, möglicher Einsatz dieses Kapitals: Einkauf Pensionskasse, div. Anlagen. Rita – Da unter der Eintrittsschwelle von Fr. 1'755.–/Monat (Stand 2013) keine Pensionskasse. – Säule 3a bei der Bank neu eröffnen (Höchstbetrag). Michael – Barbezug der Säule 3a, zur Investition in den Betrieb. – Sparplan in der Säule 2b abschliessen.

1) KVG = Krankenversicherungsgesetz 2) VVG = Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag

Beratungs- und Versicherungsangebot des Bauernverbandes:

In Zusammenarbeit mit den kantonalen Bauernverbänden bietet der Schweizer Bauernverband seinen Mitgliedern umfassende Dienstleistungen im Versicherungsbereich an. Im Vordergrund steht die landwirtschaftliche Versicherungs- und Vorsorgeberatung, welche von der Agrisano Stiftung koordiniert und von den Agrisano Regionalstellen angeboten wird, welche den kantonalen Bauernverbänden angegliedert sind. Agrisano Prevos bietet den Bauernfamilien auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Vorsorgelösungen an. Als Stiftung des Schweizer Bauernverbandes steht ihr diese Möglichkeit von Gesetzeswegen zu. Mehr Informationen unter www.agrisano.ch.

Private Altersvorsorge

Die bestehende obligatorische Vorsorge durch die AHV kann mit dem Abschluss freiwilliger Vorsorgemassnahmen verbessert werden.

Als Ergänzung zur obligatorischen Altersvorsorge gilt grundsätzlich jede Eigenkapitalbildung. Eine besondere Rolle spielt dabei die Schaffung von genügend Wohnraum auf dem Betrieb oder allenfalls auch Auswärts. Die Wohnrechtsabgeltung wird heute oft mit einem Mietvertrag und einem Darlehensvertrag geregelt (Details siehe Broschüre «Wohnrecht», AGRIDEA). >>

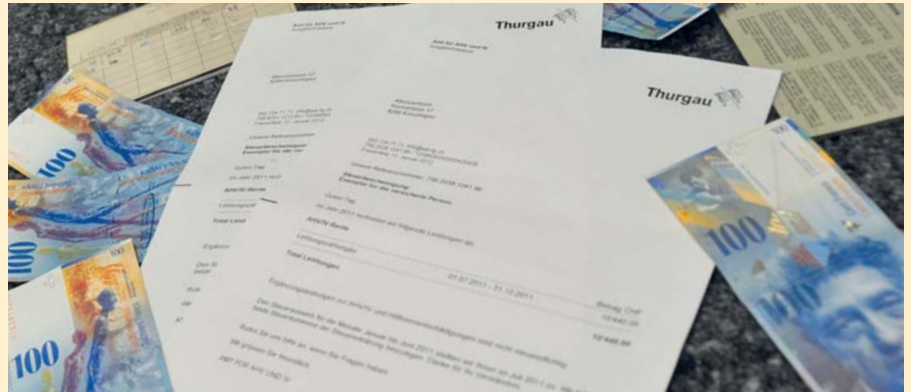
Fragen rund um die finanzielle Pensionsplanung

Die finanzielle Pensionsplanung ist eine äusserst komplexe Angelegenheit. Es kann dabei um folgende Fragestellungen gehen:

- Budgetplanung: Wieviel Geld wird im Ruhestand benötigt?
- Welche Leistungen sind von der AHV (1. Säule) zu erwarten?
- Sind Altersleistungen einer Pensionskasse (2. Säule) oder aus einer freiwilligen Vorsorge (3. Säule) zu erwarten?
- Wie kann ich meinen Ehepartner bestmöglich begünstigen in Bezug auf ein Erbe?
- Welche Spar- und Anlageformen eignen sich für den Ruhestand?

Auf diese Fragen gibt es keine generellen Antworten. Sie lassen sich nur der jeweiligen Situation angepasst mit Hilfe einer Fachberatung klären.

Je nachdem, ob überhaupt entsprechende Geldmittel vorhanden sind, kann die Altersvorsorge auch durch den Abschluss einer Sparvorsorge verbessert werden. Hat die Bäuerin ein eigenes AHV-Einkommen, kann auch sie Beiträge in die steuerbegünstigte berufliche Vorsorge einzahlen. Unter Berücksichtigung der Gesamtbedürfnisse der Bauernfamilie ist zwischen «Investitionen in die Altersvorsorge» und «Investitionen in den Betrieb» das richtige Gleichgewicht zu finden. Dabei ist auch der langfristigen Steuerplanung die nötige Beachtung zu schenken.



Beispiel Berechnung Altersrente

Ausgangslage: Ehepaar, Vreni geboren 1950, Hans geboren 1952, Heirat 1975, drei Kinder (1976, 1978 und 1981); die Ehepartner weisen vollständige Beitragszeiten aus. Die den Berechnungen zugrundeliegenden Einkommen entsprechen einer mittleren Einkommenssituation, wie sie auf vielen Betrieben anzutreffen ist.

1. Rentenfall*: Vreni hat nach der Heirat nicht mehr ausserhalb des Betriebs gearbeitet und für die Mitarbeit auf dem Betrieb wurde ihr kein Lohn ausgewiesen. Das ganze Betriebseinkommen hat Hans deklariert, nur auf seinen Namen wurden in dieser Zeit AHV-Beiträge abgerechnet. Vreni hat ab 2014 Anspruch auf eine Altersrente der AHV. Mit sehr wenig eigenem Einkommen (5 Jahre mit durchschnittlich Fr. 12'000.– Jahreseinkommen vor der Ehe) erhält sie trotz Erziehungsgutschrift (durchschnittlich Fr. 10'285.– pro Beitragsjahr) nur eine Minimalrente der AHV: Fr. 1'170.– pro Monat resp. Fr. 14'040.– pro Jahr.

2. Rentenfall:** Ab 2017 hat auch Hans Anspruch auf eine Altersrente der AHV. Da jetzt beide Ehepartner AHV-Rente beziehen, tritt der 2. Rentenfall ein: Das während der gemeinsamen Ehejahre erzielte Einkommen wird «gesplittet» und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Demzufolge wird jetzt auch die Rente von Vreni neu berechnet. Hans hat vor der Ehe Fr 75'000.– und danach insgesamt Fr. 2'100'000.– Einkommen de-

klariert. Durch das Splitting werden davon Fr. 937'500.– (die Hälfte des ehelichen Einkommens bis zu Vrenis Pensionierung) von Hans' individuellem Konto abgezogen und Vrenis Konto zugerechnet. Für Hans resultiert so nach Berücksichtigung von Aufwertung und Erziehungsgutschrift eine AHV-Rente von Fr. 1'770.– pro Monat resp. Fr. 21'240.– pro Jahr. Für Vreni bringt der 2. Rentenfall dank Splitting eine Verbesserung der AHV-Rente: Sie erhält neu eine AHV-Rente von Fr. 1'740.– pro Monat oder Fr. 20'880.– pro Jahr.

* 1. Rentenfall:

Wenn erst ein Ehepartner Anspruch auf eine AHV/IV-Rente hat, der andere noch nicht (Rente richtet sich nach den Rahmenbedingungen der betroffenen AHV-berechtigten Person);

** 2. Rentenfall:

Tritt ab dem Moment ein, wo beide Ehepartner Anspruch auf eine AHV/IV-Rente haben (Rente beider Ehepartner wird gemäss Splitting neu berechnet)

Beim Tod eines Ehepartners wird die AHV-Rente des überlebenden Ehepartners um 20% erhöht. Die Rente von Hans würde in diesem Fall Fr. 2'134.–, diejenige von Vreni Fr. 2'098.– pro Monat betragen.

Fazit 1:

Die AHV bildet eine solide Basis für die Altersvorsorge der Bauernfamilie, muss aber mit weiteren Massnahmen (freiwillige 2. Säule, privates Sparen, Wohneigentum etc.) ergänzt werden.

Fazit 2:

Eine Einkommensteilung während der Beitragszeit hat Auswirkungen auf die Altersrente, wenn nicht beide Ehegatten gleichzeitig das Rentenalter erreichen. Je grösser die Altersdifferenz bzw. der Zeitraum ist, in dem nur ein Ehepartner Anspruch auf eine Altersrente hat, umso bedeutender können die positiven resp. negativen Konsequenzen sein.

- Wird keine Einkommensteilung vorgenommen, hätte dies bei Invalidität von Vreni eine tiefere Invalidenrente zur Folge (im Beispiel hätte Vreni nur die minimale IV-Rente erhalten).
- Auf der anderen Seite würde sich die fehlende Einkommensteilung im Todesfall von Hans positiv auf die Witwenrente von Vreni auswirken, weil sie auf seinem (ungeteilten) Einkommen basiert.

Weitere Informationen

- «Landwirtschaftliches Versicherungswesen», Broschüre, Ausgabe 2009, 75 Seiten, Fr. 12.00

Bestellbar bei AGRIDEA, 8315 Lindau, +41 (0)52 354 97 00, info@agridea.ch; www.agridea.ch

- Merkblätter der AHV/IV über die aktuellen Bestimmungen zu Sozialversicherungen AHV/IV/EO/EL/FZ auf deren website: www.ahv-iv.info